

XXIII 10/SN-231/ME

**Stellungnahme des OBDS (Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen)  
zum Entwurf des Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009 – B-KJHG 2009**

An:

- 1) Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend  
Frau Bundesministerin Dr. Andrea Kdolsky  
1030 Wien, Radetzkystraße 2
- 2) Das Präsidium des Nationalrats  
1010 Wien, Dr. Karl-Renner-Ring 3

Ergeht auch per Email an: [gundula.sayouni@bmgfj.gv.at](mailto:gundula.sayouni@bmgfj.gv.at);  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betrifft: Bundesgesetz über die Grundsätze für soziale Arbeit mit Familien und  
Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz  
2009 – B-KJHG 2009) – Stellungnahme (BMGFJ-421600/0037-II/2/2008)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend übermittle wir Ihnen die Stellungnahme des Österreichischen Berufsverbandes  
der SozialarbeiterInnen zum o. a. Gesetzesentwurf in fünfundzwanzigfacher Ausfertigung:

Die Ziele der Gesetzesreform sind/waren:

- Konkretisierung der Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
- Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in der  
Erziehung und anderen Gefährdungen
- Verbesserungen für die Rechtsschutzinteressen der KlientInnen
- Impulse für einheitliche Standards und weitere Professionalisierung der Fachkräfte
- Modernisierung und Vereinfachung der Rechtssprache

Positiv hervorzuheben ist, dass der vorliegende Gesetzesentwurf sich nach der letzten  
Novelle 1998 an der zeitgemäßen Praxis und den neuen Erfordernissen einer Kinder- und  
Jugendhilfe in Österreich orientiert.

Leider bleibt der Gesetzesentwurf auf „halbem Weg“ stehen: Er ist in den verpflichtend zur  
Verfügung zu stellenden Kernelementen einer Kinder- und Jugendhilfe in Österreich zu  
unkonkret, präzisiert die fachlichen Standards nicht und definiert auch keine unabhängigen  
Kinder- und Jugendhilfe Beauftragten als mittel- und langfristige „Motoren“ einer weiteren  
Entwicklung des österreichischen Kinder- und Jugendhilfesystems.

Dementsprechend fordert der OBDS:

- 1) **Die fachlichen Standards im Gesetz konkret zu definieren** (einzufügen im § 11  
des Entwurfes)
- 2) **Die Kernelemente der Kinder- und Jugendhilfe für alle Österreichischen  
Bundesländer verpflichtend vorzusehen und auszuweiten** (§ 15 (2), § 17 (3) des  
Entwurfes
- 3) **Die Schaffung von unabhängigen Kinder- und Jugendhilfebeauftragten mit der  
zentralen Aufgabe einer Schwäche/ Stärkeanalyse des Österreichischen  
Kinder- und Jugendhilfesystems zu erstellen und dem Österreichischen  
Parlament vorzulegen** (einzufügen nach dem § 14 des Entwurfs)

Der OBDS ist sich bei seinen Forderungen bewusst, dass die Grundsatzgesetzgebung der  
Kinder- und Jugendhilfe der Bundesgesetzgebung und die Ausführungsgesetze den  
Bundesländern obliegt. Um jedoch eine gleichmäßige Versorgung der Kinder- und

Jugendlichen in allen Bundesländern mit den Kernelementen eines Kinder- und Jugendhilfesystems zu gewährleisten sind konkrete Vorgaben in der Grundsatzgesetzgebung unerlässlich und verfassungsrechtlich möglich. Hierbei müssen die Betonung der Kinderrechte und der UN Kinderrechtskonvention eine zentrale Stellung im Gesetz einnehmen.

### **Vorgeschlagene Änderungen in den einzelnen Paragraphen des Entwurfs:**

#### Abschnitt 1

##### Zu § 2:

1. ... sowie der Kinderrechte und Partizipation von Kindern einzufügen: 7. Die Implementierung aller Artikel der UN Kinderrechtskonvention in Österreich  
*Begründung: Es gilt die Kinderrechte und Partizipation im Gesetz stärker zu betonen. Österreich muss als Signatarstaat der UN Kinderrechtskonvention die Implementierung dieser wichtigen Menschenrechtskonvention als Ziel des Bundes – Kinder- und Jugendhilfegesetzes prioritär betonen.*

##### Zu § 3

Statt „Unter Berücksichtigung der Grundsätze“ „Unter Berücksichtigung aller Artikel der UN Konvention“

Einzufügen: 10. Prävention

*Begründung: Es geht nicht nur um die Grundsätze sondern um alle Artikel der Kinderrechtskonvention im Detail. Die Prävention muss als eigene Aufgabe genannt werden.*

##### Zu § 8

Einzufügen: (6) Eine einheitliche Dokumentation aller Träger der Kinder und Jugendhilfe der Länder ist anzustreben.

*Begründung: Die Verpflichtung der Übergabe der gesamten Dokumentation (§ 8 (5)) wird explizit begrüßt. Ohne eine Vereinheitlichung bleibt die Gefahr von Missverständnissen groß. Die einheitliche Dokumentation muss im Bundesgesetz appellativ gefordert werden.*

##### Zu § 10

(5) nach „notwendige Dokumente Vorzulegen: „Einsicht in finanzielle Unterlagen zur Mittelverwendung zu gewähren „

*Begründung: Die Einsicht in detaillierte Unterlagen über die finanzielle Mittelverwendung von privaten Kinder- und Jugendhilfeträgern stellt einen wichtigen Teil der Aufsicht dar und muss eigens im Gesetz erwähnt werden*

##### Zu § 11

Im Punkt 2 ist einzufügen:

Insbesondere gilt:

a) Mit Aufgaben der Sozialarbeit dürfen nur folgende Personen betraut werden:

1. Absolventinnen einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung für Sozialarbeit,
2. Absolventinnen einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.

b) Psychologinnen, die in der Beratung oder Betreuung von Minderjährigen tätig sind, müssen eine postgraduale Ausbildung als Gesundheitspsychologin oder Klinische Psychologin oder eine anerkannte gleichwertige Ausbildung aufweisen.

c) Mit Aufgaben der Sozialpädagogik dürfen nur folgende Personen betraut werden:

1. Absolventinnen einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung für Sozialpädagogik,
2. Absolventinnen einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung für Sozialarbeit, wenn im Curriculum Sozialpädagogik ausreichend enthalten ist,
3. Absolventinnen einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.
4. Personen, die eine solche Ausbildung nicht aufweisen, können für den Zeitraum von vier Jahren beschäftigt werden, sofern sie sich berufsbegleitend der erforderlichen Ausbildung

unterziehen und mit der Einstellung die Aufnahme in einer entsprechenden Ausbildungseinrichtung nachweisen.

d) Für andere als die in den Punkten a), b), c) angeführten Tätigkeitsbereiche ist die Heranziehung sonstiger geeigneter Kräfte zulässig, sofern Art und Umfang der Tätigkeit keine Fachausbildung erfordern.

e) Die im §2 (2) angeführten fachlichen Standards gelten für das Fachpersonal, das nach in Kraft treten des Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2009 bzw. nach Inkrafttreten der Ausführungsgesetze der Länder (§ 45 (3)) von den Trägern der Kinder und Jugendhilfe oder privaten Kinder- und Jugendhilfeträgern (§ 10) eingestellt werden.

*Begründung: Diese konkreten fachlichen Standards sind unerlässlich will das Gesetz der Zielsetzung „Impulse für einheitliche Standards und weitere Professionalisierung der Fachkräfte“ gerecht werden. Für Übergangsregelungen ist durch die vorgeschlagene Formulierung (Punkt (e)) gesorgt. Auch die Möglichkeit der berufsbegleitenden Ausbildung im Bereich der Sozialpädagogik ist berücksichtigt. Unerlässlich ist auch, dass gleiche Standards für öffentliche und private Träger der Kinder- und Jugendhilfe Gültigkeit haben.*

§ 11 (2) „und ethnischer Herkunft“ ist zu streichen

*Begründung: Die ethnische Herkunft kann in einer Statistik nicht richtig aufgeschlüsselt werden und kann leicht zur unerwünschten politischen Instrumentalisierungen führen. Dieser Zusatz ist daher unbedingt zu streichen.*

Nach § 14 einzufügender § 14a (oder § 15 wodurch sich die nachfolgenden §§ um jeweils 1 Ziffer verschieben)

#### § ?? Die Kinder- und Jugendhilfe Beauftragten

- (1) Mit Inkrafttreten des Bundes – Kinder und Jugendhilfegesetzes werden zwei Kinder- und Jugendhilfe Beauftragte (eine weibliche Kinder- und Jugendhilfe Beauftragte und ein männlicher Kinder- und Jugendhilfe Beauftragter) vom zuständigen Parlamentsausschuss bestellt.
- (2) Die Positionen der Kinder- und Jugendhilfe Beauftragten werden durch öffentliche Ausschreibung alle fünf Jahre bestellt.
- (3) Die Kinder- und Jugendhilfe Beauftragten müssen eine Ausbildung (mit Abschluss) aus dem Bereich Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Psychologie oder Rechtskunde sowie eine mehrjährige praktische Tätigkeit im Bereich der Kinder und Jugendhilfe nachweisen.
- (4) Die Kinder- und Jugendhilfe Beauftragten werden weisungsfrei gestellt
- (5) Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben den Kinder- und Jugendhilfe Beauftragten in alle Unterlagen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Einsicht zu gewähren und Gespräche mit Bediensteten aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen.
- (6) Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Beauftragten:
  1. Die Erstellung eines zwei-jährigen Schwäche- Stärken Analyseberichts über das Kinder- und Jugendhilfesystem in Österreich und der einzelnen Träger der Kinder- und Jugendhilfe an das österreichische Parlament
  2. Die Beratung der einzelnen Träger der Kinder- und Jugendhilfe
  3. Die Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften (§ 35)
  4. Die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bezüglich des nationalen Berichts zur Implementierung der UN Kinderrechtskonvention in Österreich.
  5. Die Koordinierung der Dokumentation gem. § 8, Planung gem. § 12, Forschung gem. §13, Statistik und gem. § 14 zwischen den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.
  6. Die Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Schnittstellen der Kinder- und Jugendhilfe im Gesundheitssystem, Bildungssystem und Sozialsystem.
  7. Die Begutachtung von Gesetzesvorhaben und Gesetzesnovellen auf Länder- und Bundesebene, die mit dem Kinder- und Jugendhilfesystem in Zusammenhang stehen.

8. Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

9. Öffentlichkeitsarbeit

- (7) Die Kinder- und Jugendhilfebeauftragten können anonym und vertraulich angesprochen werden.
- (8) Die Kinder- und Jugendhilfebeauftragten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gem. § 5 des Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetzes

*Begründung: Ohne die Einrichtung von Kinder- und Jugendhilfebeauftragten kann für eine prozessorientierte Entwicklung und die Nachhaltigkeit des österreichischen Kinder- und Jugendhilfesystems nicht Vorsorge getroffen werden. Auch die Wahrnehmung der Schnittstellen zum Kinder- und Jugendhilfesystem und der internationalen Zusammenarbeit kann nur durch die Einrichtung von Kinder- und Jugendhilfebeauftragten gewährleistet werden.*

Abschnitt 2:

- § 15 (1) (einzufügen) Der Prävention ist bei sozialen Diensten eine zentrale Rolle einzuräumen
- (2) sollte lauten: Insbesondere ist anzubieten:
- (2) 5. sollte lauten: Hilfen für Familien in Krisensituationen z.B. Familienhilfe, Familienintensivbetreuung, finanzielle Beratung, Beratung bei drohendem Wohnungsverlust
- (2) 8. (einzufügen) Urlaubsaktionen für Kinder und Familien mit niedrigem Einkommen
- (2) 9. Individualisierte finanzielle Hilfen für Kinder (und deren Familien), die von Kinderarmut betroffen sind
- (2) 10. Muttersprachliche Beratungsdienste bzw. Dolmetschdienste

*Begründung: Die Bedeutung der Prävention ist hier gesondert zu betonen. Die angeführten Dienste müssen von jedem Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Österreich angeboten werden. Es soll ein Mindeststandard festgelegt werden. Die vorgeschlagenen Ergänzungen müssen Teil des definierten Mindeststandards sein. Das Gesetz muss individualisierte Hilfen für Kinder, die von Kinderarmut betroffen sind vorsehen. Muttersprachliche Beratung ist vorzusehen, da die Beratung in der Muttersprache in sensiblen Lebensbereichen – auch bei Kenntnis der Landessprache – ein Menschenrecht darstellt. Mangels muttersprachlicher MitarbeiterInnen können auch DolmetscherInnen eingesetzt werden.*

§ 16 (2) ist zu streichen

*Begründung: Die Inanspruchnahme von sozialen Diensten soll nicht durch Entgelte finanziell besser gestellten Familien vorbehalten bleiben. Der Satz „Was nichts kostet ist nichts wert (s. Erläuterungen zum Gesetzesentwurf) ist in diesem Zusammenhang zynisch und gänzlich unangebracht. Sollte sich die Gesetzesgeberin dennoch entschließen die Möglichkeit der Entgelteinhebung im Gesetz zu belassen, muss eine soziale Staffelung (beginnend mit einer Entgeltbefreiung) vorgesehen werden.*

- § 17 (3) soll lauten: Die folgenden sozialpädagogischen Einrichtungen sind unter Berücksichtigung des Prinzips der Integration (sowohl im Bereich der Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen als auch im Bereich der Integration von Kindern mit nicht deutscher Muttersprache) einzurichten:
- (3) einzufügen: 6. spezialisierte stationäre und teilstationäre Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- (3) einzufügen: 7. Familiencoaching
- (5) (nach „schlüssige Finanzplanung und Organisation“) Insbesondere hat der Träger der Kinder- und Jugendhilfe Standards für die Größe, Lage, die Helligkeit der Räume und die Lärm- und Luftbelastung festzulegen. Einheitliche Standards der österreichischen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind anzustreben. Expertisen aus dem technischen und sozialwissenschaftlichen Bereich sind einzubeziehen.

*Begründung: Standards müssen hier präzisiert und teilweise verpflichtend werden. Appellativ sollen einheitliche österreichische Standards angestrebt werden. Das Zusammenwirken von technischen und sozialwissenschaftlichen Expertisen muss vorgegeben werden.*

*Die UN Kinderrechtskonvention sieht im Artikel 20 und 22 den speziellen Schutz für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vor. Dem hat Österreich als Signatarstaat der Konvention Rechnung zu tragen.*

*Das Familiencoaching soll als neue erfolgreiche Methode der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik eigens angeführt werden.*

Abschnitt 3

§ 23 (3) ist zu streichen

*Begründung: Diese Bestimmung wäre ein methodisch nicht gerechtfertigter, zusätzlicher bürokratischer Aufwand*

§ 29 (4) hier ist wohl § 17 (3) 4 nicht 16 (4) 4 gemeint!! Sollte jedoch richtig 17 (3) lauten und nicht auf 17 (3) 4 eingeschränkt sein

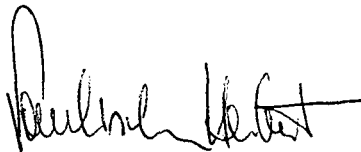
*Begründung: Die Fortführung einer der ambulanten und stationären Hilfen wird ausdrücklich begrüßt. Eine Einschränkung auf § 17 (3) 4 (betreute Wohnformen – 16 (4) 4 existiert im Gesetzesentwurf nicht) ist jedoch nicht sinnvoll. Es sollte eine Fortführung in allen stationären Hilfen auf Wunsch des/der Betroffenen möglich sein!*

§ 30 (3) Einzufügen: Gleiche Regelungen aller österreichischen Träger der Jugendwohlfahrt sind anzustreben.

*Begründung: Auch bei der Kostentragung sollen appellativ einheitliche Regelungen in allen österreichischen Bundesländern im Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz verlangt werden.*

Wir ersuchen eindringlich, unsere ergänzenden Vorschläge in die geplante Novelle aufzunehmen,

mit freundlichen Grüßen!



Herbert Paulischin



**Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen**

A - 1060 Wien, Mariahilferstrasse 81 / 1 / 14

Tel: +43 1 587 46 56

Fax: +43 1 587 46 56 10

[oesterreich@sozialarbeit.at](mailto:oesterreich@sozialarbeit.at)

[www.sozialarbeit.at](http://www.sozialarbeit.at)

Geschäftsführer

**Herbert Paulischin**

Sozialarbeiter

Tel: +43 699 10771077

[herbert.paulischin@liwest.at](mailto:herbert.paulischin@liwest.at)